

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
61	Bekanntmachung zur Kreistags- und Landratswahl 2025; Sitzung des Wahlausschusses am 20. März 2025	87
62	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	87
63	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	88
64	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	90
65	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	91
66	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	93
67	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	95
68	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	96

69	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	98
70	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	100
71	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	102
72	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	103
73	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	105
74	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z. Zt. geltenden Fassung	106
75	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	107
76	Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	107
77	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	108
78	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	109

61 BEKANNTMACHUNG ZUR KREISTAGS- UND LANDRATSWAHL 2025; SITZUNG DES WAHL- AUSSCHUSSES AM 20. MÄRZ 2025

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) in der zurzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass am

Donnerstag, dem 20. März 2025, 16:00 Uhr

**im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27,
Sitzungssaal F1 „Sauerland“**

eine Sitzung des Wahlausschusses des Hochsauerlandkreises stattfindet.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
3. Kreistagswahl am 14. September 2025;
Einteilung des Wahlgebietes in 27 Wahlbezirke

Die Beratungen des Wahlausschusses sind öffentlich; zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Meschede, 04.03.2025

HOCHSAUERLANDKREIS
Der Wahlleiter für die
Kreistags- und Landratswahl 2025

gez.
Dr. Schneider

62 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES- IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Agrar-Bau GmbH & Co. KG, v. d. Agrar-Bau Verwaltungs-Gesellschaft mbH, v. d. GF Herrn
Josef Dreps
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung der Betriebszweigen der ge-
nehmigten WEA vom Typ ENERCON E-101**

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Agrar-Bau GmbH & Co. KG, v. d. Agrar-Bau Verwaltungs-Gesellschaft mbH, v. d. GF Herrn Josef Dreps, Dahlheimer Straße 80, 34431 Marsberg auf ihren Antrag vom 23.05.2024 die Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Änderung der Betriebszweigen der genehmigten WEA vom Typ ENERCON E-101 in der Gemarkung Erlinghausen, Flur 4, Flurstück 99 am 31.01.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum und Artenschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV auf Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **06.03.2025** bis zum **19.03.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 05.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40312-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

63 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Hellefeld Windenergie GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Heubusch Verwaltungsgesellschaft mbH, v. d. GF Herrn Josef Dreps
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer
WEA (He 01) vom Typ Nordex N133-4.8 auf 82,5 m Nabenhöhe**

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Hellefeld Windenergie GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Heubusch Verwaltungsgesellschaft mbH, v. d. GF Herrn Josef Dreps, Dalheimer Straße 80, 34431 Marsberg auf ihren Antrag vom 25.07.2023 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA (He 01) vom Typ Nordex N133-4.8 auf 82,5 m Nabenhöhe in der Gemarkung Meerhof, Flur 6, Flurstück 91 am 13.02.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchG mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung:	He 01
Typ:	Nordex N133-4.8
Anlagen-Nr.:	8194806.1
Nennleistung [kW]:	4.800
Nabenhöhe[m]:	82,5
Rotordurchmesser [m]:	133
Gesamthöhe [m]:	149
Gemarkung:	Meerhof
Flur:	6
Flurstück:	91

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz und zur Flugsicherung.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV auf Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **06.03.2025** bis zum **19.03.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 05.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40346-2023-04

64 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Hellefeld Windenergie GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Heubusch Verwaltungsgesellschaft mbH, v. d. GF Herrn Josef Dreps
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer
WEA (He 02) vom Typ Nordex N133-4.8 auf 82,5 m Nabenhöhe**

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Hellefeld Windenergie GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Heubusch Verwaltungsgesellschaft mbH, v. d. GF Herrn Josef Dreps, Dalheimer Straße 80, 34431 Marsberg auf ihren Antrag vom 25.07.2023 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA (He 02) vom Typ Nordex N133-4.8 auf 82,5 m Nabenhöhe in der Gemarkung Erlinghausen, Flur 7, Flurstück 55 am 13.02.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchG mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung:	He 02
Typ:	Nordex N133-4.8
Anlagen-Nr.:	8194807.1
Nennleistung [kW]:	4.800
Nabenhöhe[m]:	82,5
Rotordurchmesser [m]:	133
Gesamthöhe [m]:	149
Gemarkung:	Erlinghausen
Flur:	7
Flurstück:	55

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz und zur Flugsicherung.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV auf Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **06.03.2025** bis zum **19.03.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 05.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40347-2023-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

65 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der NATURWERK Windenergie GmbH, v.d. GF Herrn Christian Morawietz auf Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW (WEA 01 - 07); Antragsgegenstand: Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB; Entgegenstehen von Festsetzungen gem. § 249 Abs. 2 BauGB, Ziele der Raumordnung gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 BauGB, gemeindliche Bauleitplanung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, Darstellungen des Flächennutzungsplan gem. § 35 Abs. 3 Satz 1, Regelungen der TA Lärm und WKA-Schattenwurfhinweise

im Stadtgebiet Olsberg

-Erteilung des Vorbescheids-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der NATURWERK Windenergie GmbH, v.d. GF Herrn Christian Morawietz, Doncaster Platz 5 - 7, 45699 Herten auf ihren Antrag vom 05.09.2024 auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW (WEA 01 - 07); Antragsgegenstand: Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB; Entgegenstehen von Festsetzungen gem. § 249 Abs. 2 BauGB, Ziele der Raumordnung gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 BauGB, gemeindliche Bauleitplanung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, Darstellungen des Flächennutzungsplan gem. § 35 Abs. 3 Satz 1, Regelungen der TA Lärm und WKA-Schattenwurfhinweise in der Gemarkung Gevelinghausen, Flur 2, Flurstücke 35, 35, 12, Flur 4, Flurstücke 53, 67, Gemarkung Helmeringhausen, Flur 2, Flurstücke 8, 6 am 31.01.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Vorbescheid wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchG mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 1	Nordex N175	8194 965.1	6.800	179	175	266,5	Gevelinghausen	2	35
WEA 2	Nordex N175	8194 965.2	6.800	179	175	266,5	Gevelinghausen	2	35
WEA 3	Nordex N175	8194 965.3	6.800	179	175	266,5	Gevelinghausen	2	12
WEA 4	Nordex N175	8194 965.4	6.800	179	175	266,5	Gevelinghausen	4	53
WEA 5	Nordex N175	8194 965.5	6.800	179	175	266,5	Gevelinghausen	2	8
WEA 6	Nordex N175	8194 965.6	6.800	179	175	266,5	Gevelinghausen	4	67
WEA 7	Nordex N175	8194 965.7	6.800	179	175	266,5	Gevelinghausen	2	6

Es wurde festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der v. g. Windenergieanlagen:

- nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB privilegiert ist.
- mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Olsberg ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung) ist.
- mit den Zielen der Raumordnung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 BauGB vereinbar ist.
- und die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall und periodischem Schattenwurf einhält.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV auf Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **06.03.2025** bis zum **19.03.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 05.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40474-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

66 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der NATURWERK Windenergie GmbH, v.d. GF Christian Morawietz auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 - 6.8 MW mit 179 m Nabenhöhe und je 6.8 MW Nennleistung; Antragsgegenstand: Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Feststellung gem. § 249 Abs. 2 BauGB, Ziele der Raumordnung gem. § 35 Abs. 3 S. 2 oder S. 3 BauGB, gemeindliche Bauleitplanung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, Darstellungen des Flächennutzungsplans gem. § 35 Abs. 3 S.1 Nr.1 BauGB, TA Lärm, WKA-Schattenwurfhinweise

im Stadtgebiet Arnsberg

-Erteilung des Vorbescheides-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der NATURWERK Windenergie GmbH, v.d. GF Christian Morawietz, Doncaster Platz 5 - 7, 45699 Herten auf ihren Antrag vom 22.10.2024 einen Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 - 6.8 MW mit 179 m Nabenhöhe und je 6.8 MW Nennleistung; Antragsgegenstand: Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Feststellung gem. § 249 Abs. 2 BauGB, Ziele der Raumordnung gem. § 35 Abs. 3 S. 2 oder S. 3 BauGB, gemeindliche Bauleitplanung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, Darstellungen des Flächennutzungsplans gem. § 35 Abs. 3 S.1 Nr.1 BauGB, TA Lärm, WKA-Schattenwurfhinweise in der Gemarkung Hachen, Flur 1, Flurstück 29, Gemarkung Herdringen, Flur 005, Flurstück 129, Flur 5, Flurstücke 100, 48, 85, 89, 201, 114, Flur 9, Flurstück 150, Gemarkung Holzen, Flur 18, Flurstücke 158, 148, 154, 74, 53, 61, 60, 66, Flur 4, Flurstücke 49, 55, 51, 68, 67, 154, 141, 52, Gemarkung Mueschede, Flur 7, Flurstücke 29, 31, 31 am erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 1	Nordex N175-6.8	8194983.1	6.800	169	175	256,5	Holzen	4	49, 51, 52, 55, 67, 68, 141, 154
								18	53, 158
WEA 2	Nordex N175-6.8	8194983.2	6.800	169	175	256,5	Holzen	4	49
								18	61
WEA 3	Nordex N175-6.8	8194983.3	6.800	169	175	256,5	Holzen	18	60, 61, 148
WEA 4	Nordex N175-6.8	8194983.4	6.800	169	175	256,5	Holzen	18	66
							Herdringen	5	48, 85, 89, 100, 114, 129, 201
WEA 5	Nordex N175-6.8	8194983.5	6.800	169	175	256,5	Holzen	18	54
WEA 6	Nordex N175-6.8	8194983.6	6.800	169	175	256,5	Holzen	18	74
WEA 7	Nordex N175-6.8	8194983.7	6.800	169	175	256,5	Herdringen	9	150
							Müschede	7	29
WEA 8	Nordex N175-6.8	8194983.8	6.800	169	175	256,5	Hachen	1	29
							Müschede	7	31
WEA 9	Nordex N175-6.8	8194983.9	6.800	169	175	256,5	Hachen	1	29
							Müschede	7	31

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV auf Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **06.03.2025** bis zum **19.03.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 05.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40569-2024-04

67 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG, v. d. Veltins Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Peter Peschmann,
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW (WEA 7, 9, 11)**

im Stadtgebiet Meschede

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG, v. d. Veltins Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Peter Peschmann, An der Streue 1, 59872 Meschede, auf ihren Antrag vom 22.04.2024 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW (WEA 7, 9, 11) in der Gemarkung Grevenstein in der Flur 19 auf den Flurstücken 44, 43, 45, 49, 51/1, 115 und 116, in der Flur 5 auf den Flurstücken 77 und 79 und in der Flur 9 auf den Flurstücken 97/1, 93, 96/1, 143, 136, 1/1, 100/2 und 107 am 13.02.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA 7, 9, 11) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchG mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 7	Nordex N163/6.X	8194901.1	7.000	164	163	245,5	Grevenstein	19	43, 44, 45, 49, 51/1, 115, 116
WEA 9	Nordex N163/6.X	8194901.2	7.000	164	163	245,5	Grevenstein	9	1/1, 93, 96/1, 97/1, 100/2, 107, 136, 143
WEA 11	Nordex N163/6.X	8194901.3	7.000	164	163	245,5	Grevenstein	5	77, 79

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gem. §§ 65 und 74 BauO NRW 2018,
- die Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 39 und § 40 LFoG NRW,
- die Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG und
- die Artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Betrieb der WEA 7 und WEA 9.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zur Flugsicherung und zur Inanspruchnahme von Wald / Waldumwandlung.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **06.03.2025** bis zum **19.03.2025** eingesehen werden.

Daneben sind der Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/94 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 05.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40196-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

68 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der PNE Windpark Sundern-Allendorf GmbH & Co.KG, v. d. PNE WIND Verwaltungs GmbH, v. d. GF Jörg Schröder,
auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG für die Änderung des Eisansatzerkennungs-systems an fünf Windenergieanlagen**

im Stadtgebiet Sundern

-Erteilung der Änderungsgenehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der PNE Windpark Sundern-Allendorf GmbH & Co.KG, v. d. PNE WIND Verwaltungs GmbH, v. d. GF Jörg Schröder, Peter-Henlein-Straße 2 - 4, 27472 Cuxhaven, auf ihren Antrag vom 13.12.2024 die Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG für die Änderung des Eisansatzerkennungssystems an fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung Allendorf in der Flur 1 auf den Flurstücken 23, 26, 29, 30, 40, 89, 94, 126, 41, 42, 93, und 95 und in der Flur 3 auf den Flurstücken 2, 34, 157, 1 und 158 und in der Gemarkung Amecke in der Flur 14 auf den Flurstücken 41, 83, 34, 38, 23, 24, 79 und 81 und in der Flur 13 auf den Flurstücken 1 und 13 am 24.02.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Änderungsgenehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Änderungsgenehmigung sind, wie folgt erteilt:

Einbau des Eisansatzerkennungssystems an fünf Windenergieanlagen (WEA):

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 01	Nordex N 163	8194008.1	6.800	164	163	245,5	Allendorf	1	23
WEA 02	Nordex N 163	8194008.2	6.800	164	163	245,5	Allendorf	1	26, 29, 30, 89, 94, 126
WEA 03	Nordex N 163	8194008.3	6.800	164	163	245,5	Allendorf	1	40, 41, 42, 93, 95
								3	34, 157
							Amecke	14	41, 83
WEA 04	Nordex N 163	8194008.4	6.800	164	163	245,5	Allendorf	3	1, 2, 158
							Amecke	13	1, 13
								14	34, 38
WEA 05	Nordex N 163	8194008.5	6.800	164	163	245,5	Amecke	14	23, 24, 79, 81

Nebenbestimmungen

Der Änderungsgenehmigungsbescheid enthält eine Nebenbestimmung zur Bauausführung.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **06.03.2025** bis zum **19.03.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 05.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40002-2025-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

69 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG, v. d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v. d. GF Dr. Markus Hakes
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b Abs. 7 BImSchG für die Änderung von zwölf Windenergieanlagen, hier: Typwechsel auf ENERCON E-160 EP5 E3 R1**

im Stadtgebiet Sundern

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG, v. d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v. d. GF Dr. Markus Hakes, Krefelder Straße 203, 52070 Aachen auf ihren Antrag vom 27.11.2024 die Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Änderung von zwölf hier: Typwechsel auf ENERCON E-160 EP5 E3 R1 in der Gemarkung Stockum in der Flur 5 auf den Flurstücken 79, 80 und 81 und in der Flur 6 auf den Flurstücken 113, 118, 179, 186, 8, 9, 14, 230, 198, 27, 196, 265, 266, 269, 281, 282, 292, 283, 319, 285, 149, 135, 150, 199 und 261 und in der Gemarkung Hagen in der Flur 4 auf den Flurstücken 27, 28, 29, 37, 35 und 36 und in der Flur 5 auf den Flurstücken 45, 54, 3, 9 und 8 am 04.02.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Änderung des Anlagentyps von zwölf Windenergieanlagen mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 01	Enercon E-160 EP5 E3 R1	8194729.1	5.560	166,6	160	246,6	Stockum	5	79, 80, 81
WEa 02	Enercon E-160 EP5 E3 R1	8194729.2	5.560	166,6	160	246,6	Stockum	6	113, 118, 179, 186
WEA 03	Enercon E-160 EP5 E3 R1	8194729.3	5.560	166,6	160	246,6	Stockum	6	8, 9, 14, 230
WEA 04	Enercon E-160 EP5 E3 R1	8194729.4	5.560	166,6	160	246,6	Stockum	6	298
WEA 05	Enercon E-160 EP5 E3 R1	8194729.5	5.560	166,6	160	246,6	Stockum	6	27, 196, 265
WEA 06	Enercon E-160 EP5 E3 R1	8194729.6	5.560	166,6	160	246,6	Stockum	6	266, 269, 281, 282, 292, 283, 319
WEA 07	Enercon E-160 EP5 E3 R1	8194729.7	5.560	166,6	160	246,6	Hagen	4	27, 28, 29, 37
								5	45
							Stockum	6	285
WEA 08	Enercon E-160 EP5 E3 R1	8194729.8	5.560	166,6	160	246,6	Hagen	4	35, 36
WEA 09	Enercon E-160 EP5 E3 R1	8194729.9	5.560	166,6	160	246,6	Hagen	5	54
WEA 10	Enercon E-160 EP5 E3 R1	8194729.10	5.560	166,6	160	246,6	Hagen	5	3, 9, 54
WEA 11	Enercon E-160 EP5 E3 R1	8194729.11	5.560	166,6	160	246,6	Stockum	6	149, 135, 150, 199, 261
WEA 12	Enercon E-160 EP5 E3 R1	8194729.12	5.560	166,6	160	246,6	Hagen	5	3, 8, 54

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **06.03.2025** bis zum **19.03.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 05.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40652-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

70 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Windpark Auf der Sange GmbH, v.d. GF Herrn Dr. Gernot Blanke, auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von je 7,2 MW

im Gemeindegebiet Eslohe

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Auf der Sange GmbH, v.d. GF Herrn Dr. Gernot Blanke, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, auf ihren Antrag vom 01.08.2023 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von je 7,2 MW in der Gemarkung Eslohe in der Flur 14 auf den Flurstücken 90, 96 und 149 und in der Gemarkung Isingheim in der Flur 36 auf dem Flurstück 1 am 04.02.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 4) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenn-daten:

Be- zeich- nung	Typ	Anlagen- Nr.	Nenn- leistung [kW]	Na- ben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Ge- samt- höhe ([m]	Gemar- kung	Flur	Flur- stück
WEA 1	Vestas V162	8194812.1	7.200	169	162	250	Eslohe	14	90
WEA 2	Vestas V162	8194812.2	7.200	169	162	250	Isingheim	36	1
WEA 3	Vestas V162	8194812.3	7.200	169	162	250	Eslohe	14	96
WEA 4	Vestas V162	8194812.4	7.200	169	162	250	Eslohe	14	149

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gem. §§ 65 und 74 BauO NRW 2018,
- die Waldumwandelungsgenehmigung gem. § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 39 LFoG NRW und
- die Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zur Flugsicherung, zur Inanspruchnahme von Wald/Waldumwandlung, zum Denkmalschutz, zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **06.03.2025** bis zum **19.03.2025** eingesehen werden.

Daneben sind der Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sowie ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 05.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40397-2023-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

71 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG, v. d. Veltins Verwaltungs-GmbH
v. d. GF Peter Peschmann,**

auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW (WEA 2, 5, 8, 10)

im Stadtgebiet Meschede

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG, v. d. Veltins Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Peter Peschmann, An der Streue 1, 59872 Meschede, auf ihren Antrag vom 29.04.2024 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW (WEA 2, 5, 8, 10) in der Gemarkung Grevenstein in der Flur 10 auf dem Flurstück 79, in der Flur 17 auf den Flurstücken 14, 27, 28, 75 und 76, in der Flur 19 auf den Flurstücken 80 und 81 und in der Flur 9 auf den Flurstücken 15, 3, 1/1 und 109 am 13.02.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 2, 5, 8, 10) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchG mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 2	Nordex N163/6.X	8194904.1	7.000	164	163	245,5	Grevenstein	17	14, 27, 28, 75, 76
WEA 5	Nordex N163/6.X	8194904.2	7.000	164	163	245,5	Grevenstein	9 19	15 80, 81
WEA 8	Nordex N163/6.X	8194904.3	7.000	164	163	245,5	Grevenstein	9	1/1, 3, 109
WEA 10	Nordex N163/6.X	8194904.4	7.000	164	163	245,5	Grevenstein	10	79

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gem. §§ 65 und 74 BauO NRW 2018,
- die Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 39 und § 40 LFoG NRW,
- die Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG und
- die Artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Betrieb der WEA 10.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Hygiene- und Infektionsschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zur Flugsicherung und zur Inanspruchnahme von Wald/.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **06.03.2025** bis zum **19.03.2025** eingesehen werden.

Daneben sind der Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/94 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 05.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40219-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

72 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der NATURWERK Windenergie GmbH, v.d. GF Herrn Christian Morawietz, auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW (WEA 02 – 06)

im Stadtgebiet Schmallerberg

-Erteilung des Vorbescheides-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der NATURWERK Windenergie GmbH, v.d. GF Herrn Christian Morawietz, Doncaster Platz 5 - 7, 45699 Herten, auf ihren Antrag vom 03.09.2024 die Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs.1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW (WEA 02 - 06), in der Gemarkung Dorlar in der Flur 7 auf den Flurstücken 10, 74, 52, 31 und 24 und in der Gemarkung Rarbach in der Flur 12, Flurstück 13 am 04.02.2025 erteilt. Antragsgegenstand sind die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die

Vereinbarkeit mit § 249 Abs. 2 BauGB, Ziele der Raumordnung und gemeindliche Bauleitplanung § 35 Abs.3 S. 2 und 3 BauGB sowie die Darstellungen des Flächennutzungsplans § 35 Abs.1 S.1 BauGB.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Vorbescheid wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil des Bescheides sind, wie folgt erteilt:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
WEA 02	Nordex N175-6.8 MW	8194963.1	6.800	179	175	266,5	Dorlar	7	10
WEA 03	Nordex N175-6.8 MW	8194963.2	6.800	179	175	266,5	Dorlar	7	74, 24
WEA 04	Nordex N175-6.8 MW	8194963.3	6.800	179	175	266,5	Dorlar	7	52
WEA 05	Nordex N175-6.8 MW	8194963.4	6.800	179	175	266,5	Dorlar	7	31
WEA 06	Nordex N175-6.8 MW	8194963.5	6.800	179	175	266,5	Rarbach	12	13

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **06.03.2025** bis zum **19.03.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 05.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40472-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

73 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Ketten Wulf Betriebs GmbH, v. d. GF Günter Wulf,
auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von
einer Windenergieanlage (WEA 01) vom Typ ENERCON E-175 EP5 mit 162m Nabenhöhe, 175 m Rotor-
durchmesser und einer Nennleistung von 6.000 kW**

im Stadtgebiet Eslohe

-Erteilung eines Vorbescheides-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Ketten Wulf Betriebs GmbH v. d. GF Günter Wulf, Zum Hohenstein 15, 59889 Eslohe auf ihren Antrag vom 19.09.2024 den Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 01) vom Typ ENERCON E-175 EP5 mit 162m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von 6.000 kW in der Gemarkung Salwey in der Flur 20 auf dem Flurstück 109 am 04.02.2025 erteilt. Antragsgegenstand ist die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die Vereinbarkeit mit § 249 Abs. 2 BauGB, die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB, die Vereinbarkeit mit dem Richtfunk und luftverkehrlichen Belangen.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Vorbescheid wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	ENERCON E-175 EP5	8194972.1	6.000	162	175	249,5	Salwey	20	109

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **06.03.2025** bis zum **19.03.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 05.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40496-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

74 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z. ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Rezak DEMIROV, geb. 13.08.1993 in Shtip, zuletzt wohnhaft: Berliner Straße 21 in 59939 Olsberg, z. Zt. unbekanntes Aufenthaltsort, ist eine Ordnungsverfügung über die nachträgliche Verkürzung der Frist der bisher gültigen Aufenthaltserlaubnis durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 11.02.2025 zuzustellen (Aktenzeichen: 32-A-087315).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 356, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, nachdem zwei Wochen nach Veröffentlichung des Amtsblattes verstrichen sind. Die Frist beginnt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 11.02.2025 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) finden Sie im Internet unter „www.egvp.de“. Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss.

Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite „www.egvp.de“ finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

Meschede, 05.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Fachdienst 32 Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht
- Ausländerbehörde -
Az.: 32-A-087315

Im Auftrag
Gez.
Schmucker

75 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Joanna Izabela Ryszkowska, zuletzt wohnhaft in 59969 Hallenberg, Merklingshauser Straße 19, jetzt unbekanntes Aufenthalts, ist der Einstellungs- und Rückforderungsbescheid über die Unterhaltsvorschussleistungen wegen fehlender Voraussetzungen durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 24.02.2025 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 7789.2 A).

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Einstellungs- und Rückforderungsbescheid liegt im Sachgebiet 26/5 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 377, zur Entgegennahme bereit.

Der Einstellungs- und Rückforderungsbescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Einstellungsbescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verhalten dem Beteiligten selbst zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@hochsauerlandkreis.de-mail.de.

Meschede, 24.02.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 26
- Unterhaltsvorschuss -
Az.: 27 51 10 50 7789.2 A

Im Auftrag
gez.
Prinz

76 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Kamil Uyanik, zuletzt wohnhaft: Johanniterstr. 5, 3 Og, 47053 Duisburg, derzeit unbekanntes Aufenthalts, ist ein Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 26.02.2025 (Az.: 41/00224-2022-18) über die „Anforderung der Kosten der Auslagen für die Durchführung der Ersatzvornahme sowie der Verwaltungsgebühren“, zuzustellen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen und fehlender Zustellungsmöglichkeiten an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Der Bescheid liegt beim Hochsauerlandkreis, Fachdienst 41 „Bauaufsicht, Wohnen“ in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 322, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 26.02.2025 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Brilon, 26.02.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 41 „Bauaufsicht, Wohnen“
Az.: 41/00255-2022-18

Im Auftrag
gez.
Hillebrand

77 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Der TC Workshop GmbH mit letztem Betriebssitz in 59755 Arnsberg, Hilsmannweg 23 c, jetzt mit unbekanntem Betriebssitz, sind die beiden Ordnungsverfügungen vom 17.02.2025 über die zwangsweise Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge mit dem amtlichen Kennzeichen HSK N5236 und HAM R3788 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises zuzustellen (Az.: 33/36.HSK N5236 und HAM R3788)

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügungen liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügungen gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügungen des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 17.02.2025 können vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elekt-

ronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 04. März 2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK N5236 und HAM R3788

Im Auftrag
gez.
Wahle

78 KARTIERUNGEN DES GEOLOGISCHEN DIENSTES NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März bis Dezember 2025
Kreis	Hochsauerlandkreis
Stadt/Gemeinde	Arnsberg, Brilon, Marsberg

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum Betreten von Grundstücken im Landesforstgesetz NRW (LFoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstaussweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer **allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.**^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).